



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 26. Oktober 2021

Nr. 33

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 9. September 2021

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule Niederrhein**

Vom 09. September 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 14. Juli 2020 (Amtl. Bek. HN 15/2020) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hochschule Niederrhein bietet für die Region zukunftsfähige Studiengänge an. Sie leistet ihren Beitrag zu einer friedlichen, vielfältigen und demokratischen Welt und fühlt sich den UN-Zielen für eine nachhaltige Entwicklung verpflichtet. Lehre, Forschung, Entwicklung und Transfer sind profilbildende Merkmale der Hochschule Niederrhein. Sie ist damit Serviceleister der Region und fördert eine innovative Gründungskultur. Forschung, Lehre und Studium sind auf zivile Zwecke ausgerichtet.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Über § 3 HG hinaus widmet sich die Hochschule Niederrhein folgenden Aufgaben:

- Sie fördert den Prozess der Enkulturation für ihre regionalen, europäischen und internationalen Studierenden in die Hochschule über geeignete Studienmodelle, Orientierungshilfen sowie Informations- und Beratungsangebote.
- Sie setzt sich für ein lebenslanges, berufsbegleitendes Lernen in der Region und auch für ihre Beschäftigten ein. Daraus ergeben sich Aufgaben in der beruflichen und wissenschaftlichen Weiterbildung.
- Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und strebt dazu Qualifizierungen durch kooperative Promotionen und Karrierewege für den professoralen Nachwuchs an.
- Sie fühlt sich ehemaligen Studierenden und Mitgliedern als Alumni in besonderer Weise verbunden. Deshalb fördert sie als eine zentrale Aufgabe die engen Verbindungen mit ihren Alumni.
- Sie räumt dem Qualitätsmanagement in Verwaltung, Forschung und Lehre eine hohe Priorität ein.
- Sie verpflichtet sich zu einem nachhaltigen Einsatz von Ressourcen, Energie und Verbrauch zum Schutze der Umwelt.“

3. § 9 c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„Im Falle der Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten kann die Präsidentin oder der Präsident an jeder Sitzung der Findungskommission teilnehmen. Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 17 Abs. 1 Satz 4 HG und der Vorschlag der Findungskommission nach § 17 Abs. 3 Satz 2 HG dürfen inhaltlich und zeitlich nicht auseinanderfallen, sondern müssen einvernehmlich und gemeinsam erfolgen. Dies gilt auch im Falle einer Liste mit bis zu drei Personen und deren Reihenfolge.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

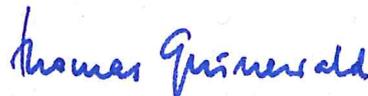
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:
„Erst wenn alle jeweiligen Wahlgänge zu einer Person stattgefunden haben und gescheitert sind, kann die Hochschulwahlversammlung zur Wahl der nächsten Person auf der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten übergehen.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.
4. In § 13 Absatz 3 wird das Wort „zwei“ ersetzt durch die Worte „bis zu drei“.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Das Präsidium bestellt“ werden ersetzt durch die Worte „Der Senat wählt“.
- bb) Die Worte „eigenen oder auf Vorschlag der Gremien und Einrichtungen der Hochschule“ werden ersetzt durch die Worte „Vorschlag des Senats, des Präsidiums oder aufgrund anderweitiger hochschulinterner Vorschläge“.
- cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Wahl erfolgt im Benehmen mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
„Das Präsidium bestellt anschließend aufgrund des Wahlergebnisses die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Ihre oder seine Amtszeit beträgt vier Jahre.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3; der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 19. April 2021 sowie betreffend § 9c aufgrund des Beschlusses des Einvernehmens des Hochschulrates der Hochschule Niederrhein vom 02. September 2021.

Krefeld und Mönchengladbach, den 09. September 2021



Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald